

Luzern, 19. November 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 301**

Nummer: P 301
Eröffnet: 02.12.2024 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 19.11.2024 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1274

Postulat Müller Guido namens der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) über die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Forderung des Postulats, die Totalrevision sei so rasch wie möglich aufzugleisen, wird ein Vorschlag aufgegriffen, den unser Rat bereits selbst gemacht hat. Wir haben bereits in der Botschaft zur Teilrevision Folgendes ausgeführt: «Die Totalrevision soll noch im Jahr 2024 mit der Erarbeitung des konkreten Projektauftrages gestartet werden. Dieser soll Anfang 2025 durch unseren Rat verabschiedet werden. Die Vernehmlassung ist für Anfang 2027 vorgesehen und die Beratung durch Ihren Rat im Jahr 2028. Das totalrevidierte Finanzausgleichsgesetz soll 2029 in Kraft treten und erstmals für den Finanzausgleich 2030 Geltung haben.» (vgl. S. 55 der Vernehmlassungsbotschaft [B 32](#)). Ebenfalls wurde der WAK an ihrer Sitzung vom 7. November 2024 ein detaillierter Terminplan vorgestellt. Weiter werden wir diesen Terminplan Anfang 2025 mit dem Verband Luzerner Gemeinden weiterverfeinern und im Projektauftrag festhalten. Den Projektauftrag werden wir der WAK vorstellen.

Wie im Postulat gefordert, werden wir das aktuellste Finanzausgleichsjahr sowohl mit dem Finanzausgleichsgesetz der Fassung unmittelbar nach Inkrafttreten der Teilrevision als auch nach der Berechnung mit der Totalrevision ausweisen. Als Referenzwerte werden die aktuellsten Zahlen zu verwenden sein, da nur ein Vergleich mit den Werten, die die bereits bekannten Veränderungen abbilden, als sinnvoll erachtet werden kann. Mit den Forderungen nach bestimmten Referenzwerten bringt uns das Postulat aber bereits mitten in die Verteilkämpfe, die uns in der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes noch viel stärker erwarten werden als in der Teilrevision. Wir erachten es als unsere Verantwortung, inhaltlich stimmige Vorlagen auszuarbeiten. Nur damit ist es realistisch, langfristig bestätigte gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Eine starke Betonung des Vergleichs von Zahlenreihen würde eine politische Kultur prägen, die zumindest teilweise zu kurzfristig ausgerichtet ist. Unser Hauptfokus der Totalrevision wird darauf ausgerichtet sein müssen, den grundsätzlichen Zielen des Finanzausgleichs Rechnung zu tragen. Konkret sind dies ein Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden und eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons. Zu berücksichtigen gilt es aber auch die neue Ausgangslage durch die erstarkte Stadt Luzern und die veränderten Themen in der Agglomeration und den ländlichen Gebieten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin,

dass die berechneten Ergebnisse aus den beiden Gesetzesständen Abweichungen aufweisen werden.

Sicherlich nachzuvollziehen sind die Forderungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Verband Luzerner Gemeinden. Wie oben ausgeführt, haben wir daher in der WAK dargelegt, dass wir uns für die Schaffung von Grundlagen in diesem ersten wichtigen Schritt ausreichend Zeit nehmen werden.

Die Umsetzung des Postulats hat in der vorliegenden Form grundsätzlich keine Kostenfolgen. Inhaltlich können allfällige Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden und deren Finanzierung erst im Rahmen der Erarbeitung der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes dargestellt werden.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat erheblich zu erklären.